Notare Bayern
und Pfalz

Kühler Kopf für Herzenssachen

Verträge und Vereinbarungen für Ehe, Partnerschaft und Familie

NOTARE BAYERN UND PFALZ
NOTARE BAYERN UND PFALZ

Notare Bayern
und Pfalz

Wann können Verträge sinnvoll sein? 2

Die Ehe

Was bedeutet Zugewinngemeinschaft? 4
Wann empfiehlt sich Gütertrennung? 6
Ist Gütergemeinschaft sinnvoll? 8
Kann man Unterhaltsansprüche regeln? 10
Was ist mit der Altersvorsorge? 12
Was gilt bei Ehen mit Auslandsbezug? 14

Trennung und Scheidung

Wozu sind Vereinbarungen gut? 16
Wie lässt sich Streit vermeiden? 18

Nichteheliche Lebensgemeinschaft

Was sollte man verbindlich regeln? 20

Kinder

In welchen Bereichen kann der Notar helfen? 22
Wer hat Sorge- und Umgangsrecht? 24
Was ist bei Adoptionen wichtig? 26

Informationen und Kontakt 28

Wann können Verträge sinnvoll sein?

Wenn das Herz spricht, kommt der Kopf oftmals nicht zu Wort. Doch wer sich in Ehe, Partnerschaft und Familie nur auf gesetzliche Regelungen verlässt, verschenkt sinnvolle Möglichkeiten, das eigene und gemeinsame Leben nach individuellen Vorstellungen zu gestalten. Was geschieht zum Beispiel mit dem Vermögen der Partner bei Heirat und Trennung? Wie will man Unterhalt und Vorsorge fürs Alter regeln? Wer soll für Schulden haften oder die Vermögensbildung finanzieren? Und wie lassen sich die Rechte und Pflichten gegenüber gemeinsamen Kindern zu deren Wohl am besten regeln?

Wenn gesetzliche Regelungen nicht zu Ihren wahren Bedürfnissen passen, kann das ungerechte Folgen haben. Dem können Sie vorbeugen, indem Sie Freiräume nutzen und sie durch individuelle Ehe- oder Partnerschaftsverträge, Trennungs- und Scheidungsvereinbarungen, Sorgeerklärungen oder andere notarielle Vereinbarungen gestalten. Ihr Notar berät Sie unparteiisch zu dem, was möglich und für Ihre persönliche familiäre Situation – auch im Hinblick auf die Zukunft – sinnvoll, fair und ausgewogen ist.

Seit der Einführung der „Ehe für alle“ im Jahr 2017 stehen die Gestaltungsmöglichkeiten gleichermaßen auch bei der Eheschließung von gleichgeschlechtlichen Paaren zur Verfügung

Freiräume
nutzen und
gestalten

Ist Zugewinn immer ein Gewinn für beide?

Was bedeutet Zugewinngemeinschaft?

Wer ohne Ehevertrag heiratet, lebt im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft. Das Vermögen beider bleibt trotz Heirat getrennt. Gegenüber Dritten haften beide Ehepartner nur bei besonderen Vereinbarungen wie einer gemeinsamen Kreditaufnahme. Jeder Ehepartner kann grundsätzlich frei über sein eigenes Vermögen verfügen. Es sei denn, einer will so viel veräußern, dass die wirtschaftliche Existenz der Ehe gefährdet ist. In diesem Fall braucht man die Zustimmung des anderen. Im Fall der Scheidung werden Anfangs- und Endvermögen beider Eheleute verglichen: Die Differenz ist der in der Ehe erwirtschaftete Zugewinn und der Partner, der den höheren Zugewinn erzielt hat, muss dem anderen davon die Hälfte ausbezahlen.

Das kann im Einzelfall ungerecht sein. Steckt zum Beispiel der Zugewinn allein im Unternehmen eines Ehepartners, könnte ihn die Auszahlung wirtschaftlich ruinieren. Mit einem Ehevertrag kann man den gesetzlichen Güterstand modifizieren und vereinbaren, ob und wie Ausgleichszahlungen erfolgen. So lassen sich für beide Partner zivil- und steuerrechtliche Vorteile des gesetzlichen Güterstandes erhalten und Nachteile reduzieren oder sogar ausschließen.

Ein Ehevertrag bedarf nach gesetzlicher Vorschrift der notariellen Beurkundung. Man kann ihn vorsorgend vor der Heirat oder auch danach abschließen.

Wann empfiehlt sich Gütertrennung?

Ehepartner, die in einem notariellen Ehevertrag Gütertrennung vereinbaren, sichern sich die alleinige Entscheidungsfreiheit über ihr jeweiliges Vermögen sowie Eigentum während und nach der Ehe. Ein vermögensrechtlicher Ausgleich nach der Ehe ist vollständig ausgeschlossen.

Das kann zum Beispiel sinnvoll sein:

- Wenn beide ihre Vermögens- und Eigentumsverhältnisse klar und einfach regeln möchten.
- Wenn zwei vermögensrechtlich abgesicherte Partner im fortgeschrittenen Alter heiraten.

Es gibt aber auch Folgendes zu bedenken:

- Häufig werden mehr Ansprüche ausgeschlossen als erforderlich, sodass man auf veränderte Lebenssituationen nicht mehr flexibel reagieren kann.
- Erbschaftsteuerliche Vorteile der Zugewinngemeinschaft gehen verloren.
- Die Pflichtteilsquoten der Kinder im Erbfall können sich erhöhen.

Welcher vertragliche Güterstand im Einzelfall sinnvoll ist oder ob man den gesetzlichen Güterstand modifizieren sollte, klärt die sachkundige und unparteiische Beratung durch den Notar.

Gütertrennung schließt Ansprüche aus

Wenn beiden
alles gemeinsam
gehört
jupol

Ist Gütergemeinschaft sinnvoll?

Man kann im Ehevertrag auch eine Gütergemeinschaft vereinbaren. Anders als bei der Zugewinngemeinschaft wird dabei grundsätzlich das gesamte Vermögen und Eigentum beider Partner – auch das bereits vor der Ehe vorhandene – vermischt und gehört beiden gemeinsam. Die Gütergemeinschaft hat heute kaum noch Bedeutung – früher wurde sie häufig im landwirtschaftlichen Bereich vereinbart.

Die Nachteile:

- Beide Ehepartner dürfen bei gemeinschaftlicher Verwaltung nur zusammen über das Vermögen verfügen.
- Grundsätzlich haften das sog. Gesamtgut und beide Ehepartner persönlich für Verbindlichkeiten, auch wenn diese vor der Gütergemeinschaft entstanden sind.
- Es kann zu steuerrechtlichen Nachteilen kommen.
- Komplizierte gesetzliche Regelungen machen sowohl die Verwaltung als auch die Beendigung der Gütergemeinschaft schwierig.

In jedem Ehevertrag können die güterrechtlichen Folgen der Ehe, mögliche spätere Unterhaltsforderungen und die Versorgung im Alter geregelt werden. Ihr Notar weiß wie.

Kann man Unterhaltsansprüche regeln?

Wer Unterhalt fordert, nimmt gern den ehelichen Lebensstandard zum Maßstab. Das sieht der Zahlende meist anders. Mit einem Ehevertrag oder einer Scheidungsvereinbarung lässt sich Streit vermeiden.

Trennungsunterhalt:

Zwischen Trennung und Scheidung kann der wirtschaftlich schwächere Partner einen angemessenen Unterhalt verlangen. Auf einen zukünftigen Trennungsunterhalt zu verzichten, ist nicht zulässig.

Nachehelicher Unterhalt:

Ein Unterhalt nach rechtskräftiger Scheidung ist mitunter bei gesetzlichen Unterhaltstatbeständen wie Betreuung gemeinsamer Kinder, Krankheit oder Alter geschuldet. Die Unterhaltshöhe hängt ab vom bisherigen ehelichen Lebensstandard und den finanziellen Mitteln nach der Scheidung. Dafür werden Bedürftigkeit, Leistungsfähigkeit und Angemessenheit gerichtlich geprüft. Im gesetzlich möglichen Rahmen kann man unter anderem:

- Voraussetzungen für den Anspruch festlegen,
- die Unterhaltshöhe und -dauer regeln oder
- einen Unterhaltsverzicht vereinbaren.

Kindesunterhalt:

Solange Kinder nicht für sich selbst sorgen können, haben sie einen Unterhaltsanspruch, der sich nach gesetzlichen Tabellensätzen richtet. Nachteilige individuelle Vereinbarungen sind verboten. Bei minderjährigen Kindern muss derjenige Elternteil Barunterhalt leisten, der seine Unterhaltspflicht nicht durch die Betreuung erfüllt.

Streit ums Geld
lässt sich
vermeiden

Geschieden aber gerecht fürs Alter vorgesorgt

Was ist mit der Altersvorsorge?

Während der Ehe entstehen Anwartschaften auf Altersversorgung. Bei Scheidung sorgt das Versorgungsausgleichsgesetz dafür, dass diese Anwartschaften ausgeglichen werden. Ob aus gesetzlicher Rentenversicherung, Betriebsrenten oder der Beamtenversorgung. Hat ein Ehepartner beispielsweise durch die Betreuung der Kinder keine eigenen Anwartschaften, erhält er bei Scheidung die Hälfte der Ansprüche des anderen.

Gesetzliche Regelungen haben oft Nachteile:

- Der Ausgleich erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Berechtigte auf den Ausgleich angewiesen ist.
- Versorgungsanrechte können zersplittern.
- Hat zum Beispiel ein Ehepartner als Selbstständiger nur durch Kapitallebensversicherungen vorgesorgt, werden die gesetzlichen Anwartschaften des anderen Ehepartners geteilt, obwohl er im Gegenzug keine Anrechte auf Versorgung erhält.

Notarielle Vereinbarungen sind gerechter:

Zum Beispiel für Doppelverdiener, Unternehmer oder Wiederverheiratete, die nicht auf den Versorgungsausgleich angewiesen sind. Möglich wären etwa:

- ein Totalverzicht, mit oder ohne Gegenleistung,
- die Begrenzung der Ausgleichsdauer oder -höhe oder
- der Ausschluss einzelner Versorgungen vom Ausgleich.

Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich bedürfen der notariellen Beurkundung. Wie sich Ihre Wünsche umsetzen lassen und was sich für Ihre Situation empfiehlt, klärt Ihr Notar mit Ihnen.

Was gilt bei Ehen mit Auslandsbezug?

Bei Ehen mit Auslandsbezug stellt sich die Frage, welchem Recht die Ehe unterliegt. Ein Auslandsbezug ist dann gegeben, wenn entweder die Ehepartner unterschiedliche oder gleiche ausländische Staatsangehörigkeiten haben, oder ihr dauerhafter Aufenthaltsort in einem anderen Land liegt oder bei Eheschließung lag oder sie Vermögen im Ausland haben.

Nach der Einführung der Europäischen Güterrechtsverordnung (EuGÜV) unterliegt der gemeinsame Güterstand der Ehegatten bei ab dem 29.01.2019 geschlossenen Ehen nun primär dem Recht des Staates, in dem die Ehepartner nach der Eheschließung ihren ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben.

In Fällen mit Auslandsbezug sollten sich die Ehepartner daher informieren, ob das anwendbare Recht ihren Interessen entspricht. Falls nicht, können Sie durch eine Rechtswahl in einem Ehevertrag individuell vorsorgen.

Auch bereits verheiratete Eheleute können sich durch eine Rechtswahl die Regelungen der Verordnungen zunutze machen.

Bei Ehen mit Auslandsbezug empfiehlt sich gegebenenfalls eine Rechtswahl des anwendbaren Güterrechts in einem Ehevertrag. Hierzu berät Sie Ihr Notar.

Liebe kennt keine Grenzen

Trennungen
belasten nicht
nur Gefühle

Wozu sind Vereinbarungen gut?

Leider währt nicht jede Liebe ewig. Ist die gemeinsame Zukunft vorbei, müssen sich beide Partner meist belastenden rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen stellen. Im besten Fall bewahren sie sich Konsensfähigkeit und nutzen die Möglichkeit einer notariellen Trennungs- oder Scheidungsvereinbarung.

Da in der Regel zwischen Trennung und rechtskräftiger Scheidung eine lange Zeit liegt, ist es sinnvoll, die Trennung und ihre rechtlichen Folgen durch notarielle Regelungen von Anfang an auf eine rechtlich sichere Grundlage zu stellen. Das Familiengericht kann eine sogenannte einverständliche Scheidung frühestens dann aussprechen, wenn die Ehepartner seit mindestens einem Jahr getrennt leben. Außerdem müssen beide die Scheidung beantragt haben, alternativ kann auch ein Ehegatte die Scheidung mit Zustimmung des anderen beantragen. Die gilt ebenso für die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, die nach alter Rechtslage vor der Einführung des Gesetzes „Ehe für alle“ begründet wurde.

Zur Vermeidung von Streit, Aufwand und Kosten sollte man Scheidungsfolgen schon vor Einreichung der Scheidung durch eine notarielle Scheidungs- oder Trennungsvereinbarung regeln.

Wie lässt sich Streit vermeiden?

Nichts ist zermürbender als endlose Streitigkeiten vor Gericht. Und die gehen auch noch richtig ins Geld. Mit einer notariellen Scheidungsvereinbarung lässt sich das ganze Verfahren deutlich abkürzen, man spart Gerichts- und Anwaltskosten und kann sich vor allem noch ohne Vorbehalte in die Augen schauen.

Was in einer Scheidungsvereinbarung individuell geregelt werden kann:

- güterrechtliche Auseinandersetzung, insbesondere Vereinbarungen zum Zugewinnausgleich,
- Modalitäten des Ehegattenunterhalts,
- Gestaltung des Versorgungsausgleichs,
- Sorgerecht und Umgangsrecht für Kinder,
- Auseinandersetzung gemeinsamer Immobilien durch Eigentumsübertragung auf einen Ehegatten und Gegenleistungen durch Abfindung,
- Tilgung von Krediten, Schuldübernahme bzw. Haftentlassung,
- Benutzung der gemeinsamen Wohnung,
- Verteilung des ehelichen Hausrats,
- Aufhebung vorhandener erbrechtlicher Verfügungen bzw. Verzicht auf Erb- und Pflichtteil.

Eine notarielle Scheidungsvereinbarung soll die Interessen beider Partner berücksichtigen. Sie gewährt eine vollstreckbare Urkunde zur Durchsetzung gegenseitiger Rechte und vermeidet Streitigkeiten.

Konsens
ist besser
als Konflikt

Kein Trauschein aber trotzdem Rechte

Was sollte man verbindlich regeln?

Die Ehe ist für Sie ein Auslaufmodell, Sie leben lieber ohne Trauschein zusammen? Spätestens bei Geburt Ihres ersten Kindes oder dem Kauf einer gemeinsamen Immobilie sollten Sie sich die Frage stellen, ob und wie Sie Ihr Zusammenleben, Ihre Vermögensverhältnisse, Ihre Altersvorsorge und anderes regeln möchten. Denn gesetzlich haben nichteheliche Partner kein Erbrecht, so gut wie keine Unterhaltsansprüche und keinerlei Anspruch auf Vermögensausgleich im Trennungsfall. Lassen Sie sich von Ihrem Notar beraten, wie sich alles Wichtige auf Ihre Situation abgestimmt und rechtlich sicher gestalten lässt.

Was ein notarieller Partnerschaftsvertrag regeln kann:

- Sorgerechte für gemeinsame Kinder,
- Unterhalt und Altersvorsorge für denjenigen, der sich um gemeinsame Kinder kümmert,
- Ansprüche am gemeinsamen Vermögen und an Immobilien,
- Ausgleichs- und Rückforderungsrechte für Vermögensleistungen und gemeinsame Investitionen,
- Abfindungen für geleistete Dienste, wie z. B. Renovierungen am Grundbesitz des Partners,
- Vermögensverzeichnisse für bewegliche Güter und Übernahmerechte bei Trennung.

Wichtig für Sie: Eine Vorsorge- oder Generalvollmacht, um im Notfall Entscheidungen treffen zu können. Und ein Testament oder Erbvertrag, da nichteheliche Partner kein gesetzliches Erbrecht haben.

Weitere Informationen zur Vorsorgevollmacht finden Sie in unserer Informationsbroschüre Nummer 6.

In welchen Bereichen kann der Notar helfen?

Viele Ansprüche von Kindern gegenüber ihren Eltern sind gesetzlich geregelt, beispielsweise Mindestunterhalt sowie Erb- und Pflichtteilsrecht. Auch was das Vermögen Ihrer Kinder betrifft, haben Sie als Eltern nicht in allen Bereichen volle Entscheidungsfreiheit. Oft muss hierfür das Familiengericht oder ein Ergänzungspfleger eingeschaltet werden. Kompetente Beratung und Hilfe bei den teils diffizilen Fragen des Kindschaftsrechts kann Ihr Notar Ihnen in folgenden Bereichen bieten:

- Beteiligung Minderjähriger an Verträgen,
- Kindesunterhalt,
- Adoptionsrecht bzw. Annahme als Kind,
- Vaterschaftsanerkennungen,
- Sorgeerklärungen und Umgangsrechte,
- Einbenennung eines Stiefkindes,
- Erklärungen zur Begründung der Elternschaft bei Fortpflanzungsmedizin.

Vaterschaftsanerkenntnisse:

Um gesetzlicher Vater eines Kindes zu sein, müssen Sie zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet sein, Ihre Vaterschaft anerkennen oder gerichtlich feststellen lassen. Geht es um eine Vaterschaftsanerkennung, müssen Sie diese notariell beurkunden lassen, natürlich mit Zustimmung der Mutter des Kindes.

Eine Anerkennung der Vaterschaft kann sowohl vor als auch nach der Geburt abgegeben werden. Das Kind erhält damit rechtswirksame Ansprüche auf Unterhalt, Erbe und Pflichtteil.

Alles für das Wohl des Kindes

Kinder brauchen Sicherheit